

## Orientierung für die Eltern

Die zahnärztliche Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) soll helfen, den Jugendlichen eine optimale Gebissgesundheit zu erhalten. Dazu ist aber in entscheidendem Mass die aktive Mitarbeit der Eltern und der Kinder notwendig, insbesondere auf dem Gebiet der Vorbeugung. Mit geeigneter Ernährung (vor allem zuckerfreie Zwischenmahlzeiten!), korrekter Zahnpflege und Fluoridanwendung ist es möglich, die Zähne kariesfrei zu erhalten.

Der Kantonszahnärztliche Dienst sowie die Gemeinde empfehlen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde und ersuchen Sie, die nachfolgenden Angaben genau durchzulesen.

## Aufgabe

Sie umfasst im Einzelnen die Vorbeugung (regelmässige Kontrollen) gegen Karies und Zahnfleischerkrankungen, die Behandlung von kariösen Zähnen und deren Folgen (konservierende Behandlung), die Behandlung bestimmter Stellungs- und Bissanomalien (kieferorthopädische Behandlung) sowie die Behandlung von anderweitig nicht versicherten Unfallfolgen. Die Subventionierung der kieferorthopädischen Behandlung (Korrektur) muss vorgängig durch den Kantonszahnarzt bewilligt werden.

## Organisation

Der Gemeinderat legt gemäss Verordnung über die Kinder- und Jugendzahnpflege den Subventionsschlüssel fest. Die KJZ-Leitung betreut das Administrative in Zusammenarbeit den Zahnärztinnen und -ärzten und stellt den Eltern die Leistungen in Rechnung.

## Beitritt

Die Anmeldung erfolgt mittels Beitrittserklärung, die den Kindern bei Eintritt in den Kindergarten sowie bei Eintritt in die 1. Klasse verteilt werden, oder direkt bei der Kinder- und Jugendzahnpflege.

- Der Beitritt ist freiwillig.
- Für sämtliche Behandlungen gilt die freie Zahnarztwahl im ganzen Kanton Basel-Landschaft. In begründeten Fällen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, resp. der Kantonszahnarzt, auf schriftlichen Antrag ausserkantonale Behandlungen bewilligen.
- Auf Antrag der überweisenden Zahnärztin/des überweisenden Zahnarztes kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, resp. der Kantonszahnärztliche Dienst, ausserkantonale kieferorthopädische Behandlungen bewilligen.
- Bei einem späteren Eintritt von Schülerinnen und Schülern der 2. und folgenden Klassen muss das Gebiss **kariesfrei** sein. Ist dies nicht der Fall, müssen die Zähne vorgängig auf **privater Basis** saniert werden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde muss der Nachweis einer alljährlichen Behandlung, im Rahmen der dortigen KJZ, erbracht werden.
- Die Zugehörigkeit zur KJZ **endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres.**

### **Pflichten**

Die Erziehungsberechtigten melden den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendzahnpflege den Beitritt, die gewählte Zahnärztin/den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl, welche jeweils auf Schulanfang möglich ist. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten möglich.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Kinder und Jugendlichen **jährlich** zur Zahnkontrolle anzumelden.

### **Ausschluss**

Wird die Zahnpflege gänzlich vernachlässigt oder werden zahnärztliche Anordnungen wiederholt nicht beachtet (z.B. Verweigerung der jährlichen Kontrolle), kann die Zahnärztin/der Zahnarzt nach einmaliger Verwarnung beim Kantonszahnärztlichen Dienst den Ausschluss beantragen.

### **Behandlung**

Die Untersuchung erfolgt bei der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt. Die Behandlungszeiten werden von Ihnen bestimmt. Die Untersuchungen erfolgen vorwiegend während der Schulzeit, hingegen wird für die Einzelbehandlungen nach Möglichkeit Rücksicht auf den Stundenplan genommen.

### **Kostenschätzung**

Wird anlässlich der jährlichen Untersuchung ein Behandlungsbedürfnis festgestellt, so haben die Eltern Anspruch auf eine Kostenschätzung.

### **Tarif**

Innerhalb der KJZ wird von allen Zahnärztinnen und Zahnärzten ein reduzierter Tarif angewendet. Dieser Tarif wird vom Regierungsrat im Einvernehmen mit der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt festgelegt.

### **Rechnung**

Nach Abschluss der Behandlung, jedoch mindestens einmal jährlich, stellt die Zahnärztin/der Zahnarzt eine Rechnung an die Gemeinde aus. Die Eltern erhalten von der Gemeinde die Rechnung unter Abzug eines allfälligen Sozialbeitrages mit den Detailangaben des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin. Die Rechnung der Zahnärztin/des Zahnarztes wird durch die Gemeinde beglichen.

### **Sozialbeitrag**

Die Sozialbeiträge von Kanton und Gemeinde werden dazu verwendet, bedürftigen Eltern zu helfen. Der Gemeinderat berücksichtigt beim Erstellen des Verteilerschlüssels das steuerbare Familieneinkommen und die Anzahl Kinder.

### **Für die Beantwortung von Fragen betreffend der KJZ sind zuständig:**

- **Die Zahnärztin, der Zahnarzt:**  
für Fragen der Vorbeugung, der Untersuchung und Behandlung, der Rechnungsdetailierung.
- **Die KJZ der Gemeinde:**  
für Fragen betreffend Anmeldung, Abmeldung, allg. Organisation, Rechnungsstellung und Subventionsbeiträge, Tel.: 061 716 44 09